

Wiederholte Einschärfung der Zimentirungs- Vorschriften:

Regierungs-Verordnung vom 7. Februar 1765.

Von der Röm. Kaiserl. Königl. Majestät K. De.
Regierung wegen: allen und jeden Herschaften,
Grund-Obriigkeiten, derenselben Verwaltern, Rich-
tern und Gemeinden, insonderheit aber all-und je-
den sowohl in der allhiesigen Residenzstadt, als in-
ner derselben Linien, und auf dem Lande mit Maas,
Gewicht, und Ellen trafficirenden Partheyen, Han-
delsleuten und Krämern, Gold- und Silber Arbei-
tern, Apothekern, dann Wein und Bierwirthen,
wie auch andern Leithgeben anzuzeigen:

Was für Maasregeln zu Beybehaltung einer dau-
erhaft-und durchaus gleichen Maas und Gewichts zu
nehmen seyen, ein solches enthält das in Zimentir-
rungs-Sachen emanirte Generale, wie auch die unterm
12ten Decembris 1725. dann 14ten Julii 1756. ergan-
gene Patenten, und gründet sich derenselben Inhalt
hauptsächlich in deme, welchergestalten die sammentliche
Waagen, Maassen, Ellen, und Gewichter in der Stadt

allhier, und inner denen Linien alle zwey Jahre, auf dem Lande aber alle 3. Jahre zur Zimmtirung gebracht, im widrigen die unzimmentirte Stücke allhier durch die Rumorwache, auf dem Lande aber durch die Zimmenter mit obrigkeitlicher Assistenz abgenommen, und die Uebertreter zur mehreren Bestrafung dieser Kaiserl. Königl. K. De. Regierung namhaft gemachet werden sollen.

Ohngeachtet dieser ergangenen allerhöchst-gesäßmäßigen Verordnung lehret jedannoch das alltägliche Beyerispiel, und sind hierwegen die zuverlässliche Anzeigen gemacht worden, daß die diesfällige Partheyen die schuldige Parition keiner dingen leisteten, und wann selbe auch zur Zimmtirung gezwungen würden, nur wenige Stücke hervorbrächten, die mehreren aber ungezimmentirter zurückhielten, unter welche Renitente vorzüglich die Kaufleute, auch Gold- und Silber-Arbeiter zu zählen wären.

Da nun in diesem Betracht das Kaiserl. Königl. Aerarium andurch verkürzet, das Publicum aber durch die unächte Maaß und Gewicht beträchtlich hintergangen wird, und eben demahlen dieses 1765te Jahr eingerucket, wo bey mehrmaliger Vornehmung der Zimmtirung mehrere Unanständigkeiten zu erfahren seyn dörfsten;

Solchemnach wird allen und jeden eingangs genannten Herrschaften, Grund-Obrigkeiten, derenselben Berwaltern, Richtern und Gemeinden, insonderheit aber allen und jeden sowohl in der allhiesigen Residenzstadt, als auch inner derselben Linien mit Maaß, Gewicht, und Ellen trafficirenden Partheyen, Handelsleuten und Krämern, Gold- und Silber-Arbeitern, Apotecern, dann

Wein, und Bierwirthen, wie auch andren Feithgeben hiemit alles Ernstes anbefohlen, daß Selbe in Folge obbemeldten Patents alle inner denen Linien ihre Gewichter, Maaß, und Ellen ohne Hinterhaltung zur bestimmten Zeit in das Zimmentamt, die auf dem Lande befindliche aber in die in jedem Viertel angewiesene Ortschaften alsogewiß überbringen, Sie Herrschaften, Grund=Obrigkeiten, derenselben Verwalter, Richter und Gemeinden hingegen die behörige Assistenz leisten sollen; als im widrigen die betretene Renitenten, oder auch jene, welche auch nur einige Stücke zurückhalten, zu Erlegung der Gesäßmäßigen Strafe alles Ernstes unnachlässlich verhalten werden würden;

Wornach dann Jedermänniglich für dem bevorstehenden Schaden gewarniget, und sich hiernach gehorsamst zu achten wissen wird.

Franz Ferdinand Graf v. Schrattenbach
Statthalter.

Thomas Ignaz Ebler von Pöck
Canzler.

(L. S.)

Ex Consilio Regiminis inferioris Austriae.

Wien den 7. Februarii 1765.

Joseph de Carriere.

Philipp v. Hackher.